



Premium Selection UCITS ICAV

Teilfonds Polar Capital Future Energy – Zusammenfassung der Offenlegung gemäß Artikel 9 SFDR – Dezember 2021

Erklärung zum Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen –

Als Teil der Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („Do No Significant Harm“ – DNSH), wie er sowohl in der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) als auch in der Taxonomie-Verordnung (d. h. die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen) dargelegt ist, werden bei den Anlagen des Fonds laufend Unternehmen aufgrund kontroverser Verhaltensweisen oder kontroverser Produkte ausgeschlossen.

Nachhaltigkeitsziel des Fonds –

Der Fonds verfolgt Nachhaltigkeit als sein Anlageziel. Eine nachhaltige Investition heißt, in Wirtschaftsaktivitäten anzulegen, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, unter der Maßgabe, dass die Investition zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen Ziels führt und dass die Unternehmen, in die investiert wird, eine gute Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Das Nachhaltigkeitsziel des Fonds besteht darin, in ein Portfolio von Unternehmen zu investieren, die mit ihren Technologielösungen und Serviceleistungen auf die Dekarbonisierung des globalen Energiesektors abzielen.

Infolge seines oben definierten nachhaltigen Anlageziels ist der Fonds bemüht, vor allem zu den folgenden Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Vereinten Nationen beizutragen: Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7), Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9), nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11), nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12) sowie Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13).

Anlagestrategie des Fonds

Der Fonds verfolgt sein nachhaltiges Anlageziel, indem er in Unternehmen investiert, die in einer oder mehreren Branchen des Sektors für saubere Energien tätig sind, welche nach Einschätzung des Anlageverwalters für die Transformation und Dekarbonisierung des globalen Energiesektors eine zentrale Bedeutung haben.

Der Anlageverwalter konstruiert ein Anlageuniversum für den Fonds, indem er Unternehmen identifiziert, die in den Branchen tätig sind, welche dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds am nächsten kommen. Anlagen mit Beteiligungen an Aktivitäten, die dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds zuwiderlaufen oder mit den Ausschlüssen des Anlageverwalters in Verbindung stehen, sind nicht Bestandteil des Anlageuniversums. Zulässige Anlagen werden einer umfassenden Analyse unterzogen, um festzustellen, welche Nachhaltigkeitsfaktoren aus makroökonomischer Sicht auf die Branche einwirken. Der Anlageverwalter nutzt diese makroökonomischen Analysen, um das Universum zulässiger Anlagen für den Fonds weiter zu reduzieren. Hierfür beobachtet der

Anlageverwalter objektive oder subjektive Aktualisierungen, indem er die Presseberichte, Finanzabschlüsse und Nachhaltigkeitsberichte der Unternehmen, in die investiert wird, im Auge behält und potenzielle Veränderungen aufgrund von Nachrichten aus der Branche oder von anderen Unternehmen beurteilt. Schließlich führt der Anlageverwalter Fundamentalanalysen zu den Unternehmen durch, die aus dem zulässigen Anlageuniversum des Fonds nicht ausgeschlossen werden. Diese Fundamentalanalysen berücksichtigen Nachhaltigkeitsaspekte, etwa mittels der Durchleuchtung des Risikomanagements auf Unternehmensebene und Bewertung der Chancen, die mit dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds verbunden sind, sowie der Untersuchung der für das betreffende Unternehmen wesentlichen Nachhaltigkeitskriterien.

Methode und Datenbeschränkungen

Der Ansatz des Anlageverwalters zur Beurteilung der ESG-Profile von Emittenten innerhalb des für den Fonds in Frage kommenden Anlageuniversums kann durch die Verfügbarkeit, Qualität und Relevanz der nachhaltigkeitsbezogenen Daten, auf die der Anlageverwalter zugreifen kann, eingeschränkt werden. Beschränkungen hinsichtlich Verfügbarkeit, Qualität und Relevanz besagter nachhaltigkeitsbezogener Daten können es dem Anlageverwalter erschweren, das Nachhaltigkeitsprofil eines Emittenten festzustellen, die Fortschritte eines Emittenten im Hinblick auf die Nachhaltigkeit über einen bestimmten Zeitraum zu bewerten, eine beständige Analyse von Emittenten aus dem Blickwinkel von Nachhaltigkeitsfaktoren im Vergleich zu ihren Branchenpendants im gleichen Land oder andernorts durchzuführen oder die eigenen Annahmen und Berechnungen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten zu überarbeiten.

Benchmark

Der Fonds wird vom Anlageverwalter aktiv in Bezug auf den MSCI ACWI Net Total Return USD Index (die „**Benchmark**“) verwaltet. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Benchmark nicht die Performance des Fonds bezogen auf die Nachhaltigkeit erfasst und der Anlageverwalter keinen nachhaltigkeitsorientierten Referenzindex festgelegt hat, an dem die Performance des Fonds in puncto Nachhaltigkeit gemessen werden soll. Die Benchmark wird in US-Dollar wiedergegeben. Informationen zum Fonds sind auf www.msci.com zu finden.

Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen

Der Anlageverwalter ist bestrebt, das Ziel des Fonds, namentlich die Dekarbonisierung des Energiesektors zur Erreichung der langfristigen Ziele hinsichtlich der Erderwärmung, wie im Pariser Übereinkommen festgelegt, zu unterstützen. Zu diesem Zweck investiert der Anlageverwalter für den Fonds in Unternehmen, die in den in der Anlagestrategie aufgeführten Branchen tätig sind.

Negative Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der Anlageverwalter berücksichtigt die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dahingehend nicht, dass es sich bei ihm als Anlageverwalter außerhalb der EU mit weniger als 500 Angestellten im Verlauf des Geschäftsjahres nicht um einen Finanzmarktteilnehmer handelt, der hierzu verpflichtet ist. Der Anlageverwalter kann zu einem späteren Zeitpunkt beschließen, eine Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zu prüfen und offenzulegen. Der Anlageverwalter wird seinen Ansatz zur Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß SFDR überprüfen, sobald die technischen Regulierungsstandards in Kraft getreten sind, was am 1. Juli 2022 der Fall sein dürfte.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie, die der Anlageverwalter anwendet, um das nachhaltige Anlageziel des Fonds zu erreichen, finden Sie unter - <https://www.threerockcapital.com/sfdr-disclosure/>